

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenstein**

Aufgrund der §§ 5, 19,20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I. S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2013 (GVBl. I S. 110), §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HesSKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenstein in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte erlassen:

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Neuenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Jugendhilfe, deren Aufgaben sich unter anderem aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ergeben.

Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) oder deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Neuenstein haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, wobei einjährige Kinder bevorzugt aufgenommen werden, steht der Kinderkrippenbereich in der Kindertagesstätte Untergeis offen.

Die Kindertagesstätten stehen auch den Kindern im Alter von 6 – 12 Jahren nachmittags zur Verfügung (Hortbetreuung).

- (2) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind Montag bis Freitag von 7:15 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Kinderkrippenbereich in der Kindertagesstätte Untergeis ist von 07:15 Uhr bis 12:15 Uhr geöffnet.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzulegen und diese öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden.

Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Außerdem können die Kindertagesstätten in den ersten beiden Januarwochen eines jeden Jahres geschlossen werden. Hierbei ist jedoch eine Kindertagesstätte im jährlichen Wechsel bei Bedarf offen zu halten.

Der Kinderkrippenbereich in der Kindertagesstätte Untergeis ist in der ersten Januarwoche eines jeden Jahres generell geschlossen. Die weiteren Schließzeiten während der Ferien richten sich nach der Kindertagesstätte Untergeis.

- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den *Neuenstein-Nachrichten* und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind entsprechend der Witterung sauber und ordentlich zu kleiden.
- (3) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte (ausgenommen des Krippenbereiches) wird täglich ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen.
- (3) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach Abs. 2 regelt der Träger.

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.
- (3) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Für die Teilnahme an der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird wöchentlich ein Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsentgeltes wird von Zeit zu Zeit überprüft und der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Quartals möglich; sie sind einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- |  |  |
|--|--|
| a) Allgemeine Daten:                   | Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,  |
| b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: | Berechnungsgrundlagen,   |
| c) Rechtsgrundlage:                    | Hessische Gemeindeordnung (HGO),<br>Kommunalabgabengesetz (KAG),<br>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),<br>Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),<br>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),<br>Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten. |

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenstein vom 15.11.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuenstein, den 16.12.2013

Der Gemeindevorstand

Glänzer, Bürgermeister